

SATZUNG

des Vereins „IMEX Wirtschaftsallianz e.V.“

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	2
§ 2 Aufgaben und Zweck.....	2
§3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks	3
§ 4 Organe des Verbandes	4
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	5
§ 7 Vorstand.....	6
§ 8 Mitgliedschaft.....	7
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	8
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 11 Beiträge und Gebühren	10
§ 12 Auflösung des Vereins	11
§ 13 Haushalt und Finanzen	11
§ 14 Rechnungsprüfung	12
§ 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	12

Präambel

Der Verein orientiert sich an Interessen der klein- und mittelständischen Unternehmen, insbesondere seiner Mitglieder und vertritt diese gegenüber jedermann im Einzelfall und gebündelt sachkompetent und konsequent.

Der Verein tritt für die soziale Marktwirtschaft ein, fordert dafür Rahmenbedingungen, die die Entwicklung eines eigenständigen und leistungsstarken Unternehmens fördern.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, den Austausch von Erfahrungen in allen wirtschaftspraktischen Bereichen, sowie aus sozialem und wirtschaftspolitischem Gebiet unter seinen Mitgliedern zu fördern und insoweit die Aus- und Weiterbildung vorzubereiten und durchzuführen.

Der Verein fördert die Solidarisierung seiner Mitglieder untereinander.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „IMEX Wirtschaftsallianz e.V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt).
2. Sitz des Vereins ist Ludwigsburg, Baden-Württemberg. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der wirtschaftlichen Entwicklung seiner Mitglieder und der Stärkung der Zusammenarbeit seiner Mitglieder zu dienen.
2. Der Verein hat den Zweck, wirtschaftliche, ideelle, betriebliche und fachliche Interessen seiner Mitglieder im In- und Ausland zu vertreten. Der Verein betätigt sich auf dem Gebiet Unternehmensführung, Import und Exportwirtschaft, Außenhandel und Existenzgründung für die Entwicklung und Stärkung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
3. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, Gewerbetreibenden, Handwerkern, Freiberuflern, Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Personen. Der Verein versteht sich als kompetenter und leistungsbereiter Netzwerkpartner und als ein

Kompetenzzentrum für eigene Mitglieder im In- und Auslandsgeschäft. Der Verein ist kein Anbieter, sondern agiert als Moderator (Kooperationspartner/Plattform).

4. Weitere Ziele des Vereins:

- Stärkung der Qualitätssicherung von Qualifizierungsangeboten
- Aufnehmen von aktuellen Themen (Stichwort: Themenkonjunktur) wie z.B. Innovation, 50+, Diversity Management, Qualifizierung von Zuwanderern
- Betreiben einer Webseite (Redaktion und Navigation)
- Online-Navigation von Werkzeugen, Tools im vorwettbewerblichen Bereich
- Vermittlung von Kompetenzen mit Ansprechpartnern (Profit/Non Profit)
- Präsenz bei Bildungsmessen (Treffpunkt Lernende Region)
- Partner im Netzwerk Lernende Region
- Regionale Vertretung von Mitgliedern und Partnern
- Vorantreiben von Blended Learning als Lernkultur
- Kompetenzpartner im Bereich Lernkultur
- Werbung weiterer Mitglieder
- Förderung von Technologien, die sich in natürliche Kreisläufe einbinden lassen und Förderung von Unternehmen aller Größenklasse, die modellhafte Beispiele zur Optimierung der Nutzung von Energie und zum Klimaschutz für alle Branchen aufzeigen und damit andere Unternehmen zu ähnlichen Klimaschutzaktivitäten anregen.
- Förderung des Austausches von Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des umweltbewussten Handelns durch Fachseminare, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen
- Die Wahrung, Geltendmachung und Förderung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen kleiner und mittelständischer selbstverwalteter oder ökologisch orientierter Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen.

5. In Verfolgung des Vereinszwecks kann der Verein Forschungsprojekte selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

§3 Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

Um eigene Zwecke zu verwirklichen, wird der Verein insbesondere:

1. Kontaktpflege zwischen Wirtschaft, Medien, Politik und Verwaltung.

2. Um Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk, Fernsehen und den übrigen Medien der Informations- und Kommunikationstechnologien.
3. Die Durchführung und Unterstützung von Konferenzen, Foren, Workshops, Seminaren, Tagungen und Symposien für Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen.
4. Den Mitgliedern Rat und Hilfe in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen zu gewähren.
5. Durch die Herausgabe von Informationsblättern des Vereines aktuell zu informieren.
6. Der Verein kann an anderen Orten Zweigstellen errichten, auch im Ausland und bei anderen Vereinigungen oder Institutionen Mitglied sein.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens bis zum 30. Juni statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins oder durch Einladung mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche Abstimmung beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur Mitglieder gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses. Die fälligen Beiträge müssen entrichtet sein. Anderenfalls kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung verweigert werden.

6. Der Versammlungsleiter kann die Anwesenheit von Gästen, Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

7. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht entgegen und beschließt über

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission
- c) Satzungsänderungen
- d) Anträge
- e) Auflösung des Vereins

2. Anträge gem. Abs. 1 d) zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Alle drei sind jeweils befugt, ein anderes Vereinsmitglied mit der Versammlungsleitung zu beauftragen. Es bleibt der Versammlung vorbehalten, eine Versammlungsleitung zu wählen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins gem. § 26 Abs. 1 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden für den 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden für den 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Protokollführer. Der Vorstand besteht aus drei weiteren stimmberechtigten Mietgliedern.

2. Organschaftliche Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten.

3. Die weiteren stimmberechtigten Mietglieder dürfen den Verein nicht vertreten.

4. Geschäftsführung: Der Vorstand ist berechtigt, jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode eine natürliche oder juristische Person mit der Geschäftsführung des Vereines zu beauftragen. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstands und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann die Geschäftsführung - soweit rechtlich zulässig - ganz oder zum Teil auf einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen. Die Auswahl des/der Geschäftsführer/s erfolgt durch den Vorstand. Insbesondere kann der Vorstand Anstellungsverträge mit dem/den Geschäftsführer/n zur Ausgestaltung des Geschäftsführungsverhältnisses schließen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Die Wiederwahl der Ausscheidenden nach Ablauf der Wahldauer ist zulässig. Falls eine Wiederwahl vor Ablauf der Wahldauer nicht möglich ist, bleibt der amtierende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahldauer im Amt.

6. Dem Vorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören ansonsten insbesondere:

- Erstellung eines Haushaltplans
- Erarbeitung eines Beitragssystems
- Erstellung eines Aktivitätenplans
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Erstellung von Vorschlägen über den Ausschluss von Mitgliedern
- Berichterstattung über die Entwicklung von Kooperationen
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung

7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leiten die Vorstandssitzung. Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

8. Falls eine Geschäftsführung bestellt ist, ist diese zugleich Geschäftsstelle des Vorstands. Sie führt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird ein Hauptgeschäftsführer / eine Hauptgeschäftsführerin bestellt.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
3. Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand.
5. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich oder unter Verwendung von telekommunikativen Kommunikationsmethoden, wie z. B. E-Mail, Onlineantrag, Telefax, an den Vorstand bzw. Geschäftsstelle zu richten.
6. Der Antragsteller hat diejenigen Tatsachen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme erforderlich sind, auf Verlangen glaubhaft zu machen.
7. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorsitzende. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen einen Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch endgültig. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
8. Der Vorstand kann durch Beschluss allgemeine Regelungen über die Aufnahme, die Voraussetzungen, die Dauer einer Mitgliedschaft auf Probe, über eingeschränkte Rechte und Pflichten eines Mitgliedes festlegen. Die allgemeinen Regelungen über die Aufnahme sind durch die Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins bekanntzugeben.
9. Die Aufnahme wird wirksam mit der Bestätigung gegenüber dem Antragsteller.

10. Mit der Beantragung der Mietgliedschaft erteilt jeder Antragsteller seine Zustimmung, dass der Verein seine /ihre personenbezogenen Daten zu Vereinszwecken speichert, nutzt, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist. Der Verein beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod einer natürlichen Person, sowie im Falle der Liquidation einer juristischen Person, der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer juristischen Person oder im Falle der Ablehnung des Antrags auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese Erklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. beim Verein eingegangen sein.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist oder mit seiner Beitragsverpflichtung länger als 4 Monate in Verzug ist. Die Streichung von der Mitgliederliste wird mit dem Beschluss wirksam. Eine juristische Person kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, im Falle ihrer Liquidation, der Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder im Falle der Ablehnung des Antrags auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

4. Ein Beschluss, der die Streichung eines Mitglieds wegen Beitragsrückständen beinhaltet, kann durch das Mitglied durch Bezahlung des Gesamtrückstandes innerhalb 14 Tagen nach Kenntnis des Beschlusses rückgängig gemacht werden, sofern es sich um den ersten Beschluss dieser Art handelt.

5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes kann jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ein evtl. Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

7. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht rückständiger Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen
- Informationen über die Tätigkeit des Vereins zu erhalten
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- dem Vorstand die Durchführung zusätzlicher Veranstaltungen und sonstige Handlungen vorzuschlagen, die auf die Verwirklichung des Zwecks des Vereins ausgerichtet sind
- Einrichtungen, das Netzwerk sowie sonstige Dienstleistungen und evtl. Begünstigungen, welche von dem Verein für seine Mitglieder vorgesehen sind, zu beanspruchen. Der Vorstand ist berechtigt, die Frage der Inanspruchnahme der Einrichtungen und sonstiger Dienstleistungen des Vereins in einer Richtlinie zu regeln. Die Richtlinien ist durch die Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins bekanntzugeben.

2. Ein Rechtsanspruch auf Beratung und Vertretung innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht, gleiches gilt, wenn ein Fall der Interessenkollision vorliegt. Der Vorstand kann durch Beschluss die Erbringung von Leistungen durch Dritte regeln. Der Vorstand kann durch Beschluss für die Mitglieder Obliegenheits- und Mitwirkungspflichten bei der Inanspruchnahme der Beratung und Vertretung festlegen. Die Einhaltung von gesetzlichen oder gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds, es sei denn, das Mitglied hat die Fristenkontrolle im Einzelfall mit dessen ausdrücklicher Zustimmung dem Verein übertragen.

3. Der Verein haftet den Mitgliedern nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung eines Schadens.

3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- den Zweck des Vereins aktiv zu fördern
- die Bestimmungen der vorliegenden Satzung zu beachten
- rechtzeitig ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten

- den Vorstand rechtzeitig von Änderungen ihrer persönlichen Angaben zu benachrichtigen.

10. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzungen oder Änderung der Tagesordnung beantragen.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) zu entrichten. Dieser ist am Anfang des Kalenderjahres, spätestens bis zum 29. Februar eines Jahres, bei unterjähriger Aufnahme mit Begründung der Mitgliedschaft, fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind einmaljährlich per Überweisung auf das von dem Verein anzugebende Bankkonto zu zahlen. Neuaufgenommene Verbandsmitglieder zahlen die Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres anteilig gemäß ihrem Aufnahmeterrn.

2. Bei Eintritt wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben.

3. Der Vorstand beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.

4. Der Vorstand ist berechtigt durch Beschluss eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen. Diese enthält Regelungen über die Höhe des Jahresbeitrages. Weiter kann diese Beitrags- und Gebührenordnung, unter anderem Regelungen treffen über Aufnahmegebühren, Beiträge für ordentliche Mitglieder, evtl. Beitragsermäßigungen oder Befreiungen von Beitragszahlungspflicht für besondere Fälle. In der Beitrags- und Gebührenordnung können Regelungen für die Vergütung von individuell abrufbaren Sonderleistungen (z.B. Vertretung, Schriftwechsel, elektronische Kommunikation), für Mahnkosten und Anschriftenermittlungskosten getroffen werden. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist durch die Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins bekanntzugeben.

5. Ist das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ruhen die Mitgliedsrechte, insbesondere hat das Mitglied keinen Anspruch auf Beratung, Vertretung und Inanspruchnahme weiterer

Leistungen des Vereins. Der rückständige Betrag kann gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung nicht zustande, dann ist bei Aufrechterhaltung eines Auflösungsantrages eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einzuberufen. Diese beschließt über die Auflösung mit der Mehrheit von 4/5 der erschienen Mitglieder. Die Ladung zu dieser Versammlung muss den Tagesordnungspunkt „Auflösung“ sowie den Hinweis darauf enthalten, dass unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden kann.

2. Wird die Auflösung beschlossen oder wird dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, so fällt das Vereinsvermögen nach Einziehung aller Außenstände und Erledigung aller Verbindlichkeiten an die im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder des Vereins. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Mitglieder in dem Verhältnis ihrer Beitragsleistungen zu dem Vereinsvermögen auch an dessen Verteilung teilnehmen sollen.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere Personen hierfür bestellt.

§ 13 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus

1. Mitgliedsbeiträgen, und Erträgen des Vereinsvermögens,
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen,
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand,
4. zweckgebundenen Mitteln.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Alle in dieser Satzung genannten Positionen können sowohl durch männliche als auch durch weibliche Personen besetzt werden.
2. Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.07.2018 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.